



# Mecklenburg-Vorpommern

**Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung**

---

35. Jahrgang

Schwerin, den 4. August

Nr. 9/2025

---

## **Inhalt**

Seite

### **I. Amtlicher Teil**

#### **Schule**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung .....	122
Zehnte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung .....	134
Rahmenpläne für die schulartunabhängige Orientierungsstufe und den Sekundarbereich I für den Bildungsgang der Regionalen Schule sowie den gymnasialen Bildungsgang .....	137

## I. Amtlicher Teil

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Vom 1. August 2025

Aufgrund des § 21 Absatz 5 Satz 1, des § 22 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 8, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 3c, 6 sowie 14 bis 16 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

#### Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54; 2020 S. 216), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 3 werden die Wörter „in der gymnasialen Oberstufe“ angefügt.
- b) In der Angabe zu § 40 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu Teil 6 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
- d) In der Angabe zu § 53 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
- e) In der Angabe zu § 65 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.

2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„An Sport- und Musikgymnasien können die vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase auf der Grundlage des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes auf drei Schuljahre verteilt werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „in der gymnasialen Oberstufe“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel drei Schuljahre, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Schuljahre. Bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase umfasst sie höchstens drei Schuljahre.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Fach-“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit Eintritt in die Einführungsphase sowie zu Beginn der Qualifikationsphase über die Bestimmungen zum Bildungsgang, über die Prüfungsbestimmungen, insbesondere über Ablauf, Art und Anzahl der geforderten Prüfungsleistungen und deren Gewichtung, über Abschlüsse sowie Grundsätze der Leistungsbewertung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ die Wörter „der Qualifikationsphase“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 16 Absatz 4 Satz 6“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 7 Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 3 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Jahr“ jeweils durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

b) In Absatz 7 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen und das Wort „Sozialkunde“ wird durch die Wörter „Politische Bildung/Sozialkunde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Darstellendem Spiel“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Fachgymnasien“ wird durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt und das Wort „Jahr“ wird durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bis zu 50 Prozent der Wochenstunden können für die Durchführung von Praktika und Informationsveranstaltungen zur Beruflichen Orientierung eingesetzt werden.“

e) In Absatz 10 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

f) In Absatz 11 wird die Angabe „Anlage 5 (5 a)“ durch die Angabe „Anlage 6 a“ ersetzt.

g) In Absatz 12 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Geschichte und Politische Bildung“ durch die Wörter „Geschichte, Politische Bildung/Sozialkunde“ und die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Unterrichtsfächern“ wird durch die Wörter „Unterrichts- und Projektfächer“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anzahl der verpflichtend zu belegenden Halbjahreskurse in den Unterrichtsfächern wird auf 44 festgelegt.“

c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers“ eingefügt.

d) In Absatz 9 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie enthalten Aufgabenstellungen, die anhand der im Unterricht behandelten Inhalte die Kompetenzentwicklung befördern und die Anforderungsbereiche gemäß Absatz 2 umfassen.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler kann diese Anzahl im Falle von § 23 Absatz 3 überschritten werden.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine komplexe Leistung kann eine Klausur ersetzen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Lernleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Präsentation umfasst auch Fragestellungen zum Inhalt sowie eine Reflexion über den Prozess der Bearbeitung des gewählten Themas.“

b) In § 18 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „in einem Verhältnis von 40 zu 60 Prozent“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „Jahr“ jeweils durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahres“ jeweils durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Neben der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt eine mündliche Präsentation zu inhaltlichen Fragestellungen und zur Reflexion des Vorgehens bei der Bearbeitung des gewählten Themas. Die schriftliche Ausarbeitung und die mündliche Präsentation des Themas werden bei der Bewertung in einem Verhältnis von 40 zu 60 Prozent gewichtet. Für die Bearbeitung der Facharbeit gelten die Regelungen zu § 20 Absatz 7.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern bei der Erstellung von Hausaufgaben und Hausarbeiten externe Hilfen oder Quellen verwendet wurden, sind diese uneingeschränkt anzugeben und kenntlich zu machen. Dies gilt auch für die Nutzung generativer Anwendungen im Rahmen von Künstlicher Intelligenz.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „drei, in den weiteren Unterrichtsfächern jeweils eine bis“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Auf Beschluss der Lehrkräftekonferenz können in diesen Unterrichtsfächern im Schuljahr auch drei Klausuren geschrieben werden. In den weiteren Unterrichtsfächern werden eine oder zwei Klausuren geschrieben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ und das Wort „einstündig“ durch die Wörter „ein- oder zweistündig“ ersetzt.

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die von Schülerinnen und Schülern in den flexiblen Stunden erbrachten und dokumentierten sonstigen Leistungen können mit Beschluss der Lehrkräftekonferenz einem Unterrichtsfach entsprechend der Stundentafelverordnung zugeordnet und bei der abschließenden Leistungsbewertung dieses Unterrichtsfaches angerechnet werden. Dies gilt auch für die flexible Stunde im Bereich der Beruflichen Orientierung, deren Leistungen in das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung eingebracht werden können.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Klausuren und die komplexen Leistungen gemäß § 17 gehen in der Regel mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Soweit in einem Grundkurs nur eine Klausur geschrieben oder nur eine komplexe Leistung erbracht wird, geht diese in der Regel mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in den ersten drei Schulhalbjahren“ eingefügt.

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Schulhalbjahr der Abiturprüfung wird in allen Prüfungsfächern des Prüflings eine Klausur geschrieben.“

dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Beschluss der Lehrkräftekonferenz kann in den weiteren Unterrichtsfächern maximal eine Klausur geschrieben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im dritten Abiturprüfungsfach kann eine Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen geschrieben werden.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen bezieht sich auf mehrere Themen und Arbeitsbereiche aus den bis zu diesem Zeitpunkt behandelten Unterrichtseinheiten.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „auf erhöhtem Anforderungsniveau“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ausnahme der Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen gemäß § 22 Absatz 2 kann im jeweiligen Unterrichtsfach innerhalb der gesamten Qualifikationsphase maximal ein Drittel der Klausuren durch eine komplexe Leistung gemäß § 17 ersetzt werden. Dabei müssen in den Leistungskursen, außer in den modernen Fremdsprachen, mindestens zwei Klausurleistungen im jeweiligen Schulhalbjahr vorgesehen sein. Die Anlagen 2 a und 2 b beinhalten Übersichten für die Gesamtanzahl vorgesehener Klausuren und der möglichen Anzahl komplexer Leistungen in der Qualifikationsphase. In den Fächern Sport, Musik, Musikensemble, Kunst und Gestaltung sowie Theater können Klausuren einen hohen fachpraktischen Anteil enthalten.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Fachlehrerin oder der Fachlehrer“ durch das Wort „Fachlehrkraft“ ersetzt und nach den Wörtern „schulorganisatorischen Möglichkeiten“ die Wörter „sowie der Regelungen gemäß Absatz 4“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Lernleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit im vierten Schulhalbjahr keine Klausur geschrieben wird, gilt die Regelung gemäß Satz 1.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „schriftliches“ wird durch das Wort „mündliches“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rahmen des gleichzeitigen Erwerbs des französischen Baccalauréat können die französischsprachigen Prüfungen auf grundlegendem Anforderungsniveau mündlich oder schriftlich abgelegt werden.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) In den modernen Fremdsprachen kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers an Schulen, die dieses Prüfungsformat eingeführt haben, der Kompetenzbereich „Sprechen“, zugeordnet zur schriftlichen Prüfungsaufgabe, mündlich überprüft werden. Die oberste Schulbehörde kann zur Durchführung dieses Prüfungsformats fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „Fachgymnasien“ wird durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

b) In Absatz 7 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung aus der zuständigen Fachprüfungsleitung sowie den korrigierenden Lehrkräften als weitere Mitglieder,

2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung und für den praktischen Teil einer Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern - der zuständigen Fachprüfungsleitung, der prüfenden Lehrkraft sowie der Protokollführung.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Praktische Prüfungsteile gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 8 können vor Beginn der schriftlichen Prüfung absolviert werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „besondere Zeiträume für die Durchführung praktischer Prüfungsteile und“ eingefügt.

24. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

#### Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil

- (1) Die Prüfungskommission beschließt, für welche Prüflinge und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.
- (2) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil aus, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 43 gegeben sind. Bei Prüflingen, die nicht zugelassen werden können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.“

25. § 33 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere zum Nachteilsausgleich mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird durch die Förderverordnung Sonderpädagogik und in der Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen geregelt.“

26. In § 35 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Korrektorinnen oder Korrektoren“ durch die Wörter „korrigierenden Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Erstkorrektorinnen oder Erstkorrektoren“ durch die Wörter „zuerst korrigierenden Lehrkräfte“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Zweitkorrektorinnen oder Zweitkorrektoren“ durch die Wörter „als zweite korrigierenden Lehrkräfte“ ersetzt.

d) Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Korrektorinnen oder Korrektoren“ durch die Wörter „korrigierenden Lehrkräfte“.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ und die Wörter „Korrektorin oder eines Korrektors“ durch die Wörter „korrigierenden Lehrkraft“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Korrektorinnen und Korrektoren“ durch die Wörter „korrigierenden Lehrkräfte“ und die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.

28. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „vor der ersten“ durch die Wörter „vor seiner ersten“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unabhängig von den Regelungen gemäß Absatz 1 sind in den Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen auf schriftlichen Antrag des Prüflings anzusetzen. Der Antrag ist bis zu einem vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Termin vorzulegen.“

29. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüferinnen oder Prüfer“ durch die Wörter „prüfenden Lehrkräfte“ ersetzt und nach dem Wort „Aufgabenstellungen“ die Wörter „und Erwartungshorizonte“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.

- d) Dem Wortlaut des Absatzes 6 werden folgende Sätze vorangestellt:

„In den modernen Fremdsprachen kann auf Antrag des Prüflings abweichend von Absatz 1 Satz 1 die mündliche Prüfung auch als Paarprüfung durchgeführt werden. Der Antrag ist bis zu einem vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Termin vorzulegen.“

- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach Anhörung aller Mitglieder des zuständigen Fachprüfungsausschusses“ eingefügt.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch die Wörter „die Vertretung“ und das Wort „Lehrerausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Zuhörerin oder Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zuhörerin oder Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ und in Nummer 3 das Wort „Jahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ und die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörern“ jeweils durch das Wort „Zuhörenden“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörern“ durch das Wort „Zuhörenden“ ersetzt.

31. In § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.

32. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Projekts“ ein Komma und die Wörter „eines Früh- oder Juniorstudiums“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Wörter „dauert in der Regel zwanzig Minuten und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der erste Teil des Kolloquiums dient der Präsentation. Im zweiten Teil findet ein Prüfungsgespräch zu inhaltlichen Fragestellungen und zur Reflexion des Vorgehens bei der Bearbeitung des gewählten Themas statt.“

cc) Im neuen Satz 5 werden nach der Angabe „§ 38“ die Wörter „Absatz 3 und 4 sowie 6 und 8“ eingefügt.

- d) In Absatz 9 wird die Angabe „1:1“ durch die Wörter „von 40 zu 60 Prozent“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 5 (5 a)“ durch die Angabe „Anlage 6 a“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

34. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gesamtergebnis der Abiturprüfung kann den Prüflingen auch zu einem von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission festgesetzten Termin, spätestens zwei Tage nach Abschluss der mündlichen Prüfungen, bekannt gegeben werden.“

35. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Wiederholungsjahr“ durch die Wörter „wiederholten Schuljahr“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Erreichens des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu beraten.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Wiederholungsjahres“ durch die Wörter „zu wiederholenden Schuljahres“ ersetzt.

36. In § 48 Absatz 6 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

37. In der Überschrift zu Teil 6 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

38. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

39. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „entsprechend den Fachrichtungen und Schwerpunkten“ gestrichen.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine zur Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung gemäß § 6 bei Eintritt in das Berufliche Gymnasium neu begonnene Fremdsprache ist bis zum Ende des Besuchs des Beruflichen Gymnasiums durchgängig zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die bereits vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Sekundarbereich I teilgenommen haben, müssen nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilnehmen, sofern sie ihre Belegungsverpflichtung auch gemäß Absatz 5 erfüllen können.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ die Wörter „und der Wahlpflichtunterricht“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächern“ die Wörter „oder durch Wahlpflichtunterricht“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wahlpflichtunterricht dient insbesondere dem Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase und ist in seinem fachlichen Schwerpunkt einem allgemein bildenden oder beruflichen Unterrichtsfach zuzuordnen.“

f) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

41. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Geschichte und Politische Bildung“ durch die Wörter „Geschichte, Politische Bildung/Sozialkunde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Darstellen des Spiel“ jeweils durch das Wort „Theater“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „weiterer beruflicher Unterrichtsfächer“ werden durch die Wörter „von Projektfächern und weiteren beruflichen Unterrichtsfächern“ ersetzt und die Wörter „entsprechend den Fachrichtungen und Schwerpunkten“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anzahl der verpflichtend zu belegenden Halbjahreskurse in den Unterrichtsfächern wird auf 44 festgelegt.“

d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5 (5 a)“ durch die Angabe „Anlage 6 a“ ersetzt.

42. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahre“ durch das Wort „Schuljahre“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasium“ und das Wort „Jahre“ jeweils durch das Wort „Schuljahre“ ersetzt.

43. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn Studierende nachweisen, dass sie vor Eintritt in das Abendgymnasium eine zweite Fremdsprache mindestens vier Jahre durchgängig erlernt haben.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

44. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
- b) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.

45. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 5 (5 b)“ durch die Angabe „Anlage 6 b“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

- e) In Absatz 9 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

46. In § 68 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 7“ ersetzt und werden die Wörter „an Freien Waldorfschulen“ gestrichen.

47. In § 70 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

48. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das von dieser bestellte vorsitzende Mitglied“ durch die Wörter „dem von dieser bestellten vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

49. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 9 (9 a)“ durch die Angabe „Anlage 10 a“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 9 (9 b)“ durch die Angabe „Anlage 10 b“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 9 a“ durch die Angabe „Anlage 10 a“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 9 b“ durch die Angabe „Anlage 10 b“ ersetzt.

50. In § 74 Absatz 1 werden die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ und die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

51. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.

52. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung/Sozialkunde“ ersetzt und nach dem Wort „Informatik“ werden die Wörter „sowie unter Beachtung von Absatz 3 sowie Absatz 4 Nummer 2 Deutsch“ eingefügt.

53. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 9 (9 a)“ durch die Angabe „Anlage 10 a“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1, Nummer 2 Satz 2 und Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 9 a“ durch die Angabe „Anlage 10 a“ ersetzt.

54. In § 80 Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 9 (9 a)“ durch die Angabe „Anlage 10 a“ und die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.

55. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „und Politische Bildung“ gestrichen.

56. In § 83 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 10“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 11“ ersetzt.

57. In Anlage 1 werden in der Überschrift die Wörter „Anlage 1 (zu §§ 16, 36 und 38)“ durch die Wörter „Anlage 1 (zu § 16 Absatz 2, § 36 Absatz 2 und § 38 Absatz 7)“ ersetzt.

58. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

**„Anlage 2**

**(zu § 22 Absatz 4)**

**2 a) Planung von Klausuren und komplexen Leistungen - Grundkurs**

<b>Grundkurs</b>				
<b>Gesamtanzahl vorgesehener Klausuren und komplexer Leistungen in der Qualifikationsphase im Fach</b>	<b>Anzahl Klausuren</b>	<b>Anzahl komplexer Leistungen</b>	<b>prozentualer Anteil der komplexen Leistungen an der Gesamtzahl der Klausuren</b>	<b>Umsetzbar?</b>
3*	3	0	0,00 %	ja
4	4	0	0,00 %	ja
4	3	1	25,00 %	ja
4	2	2	50,00 %	nein
5	4	1	20,00 %	ja
5	3	2	40,00 %	nein
6	5	1	16,67 %	ja
6	4	2	33,33 %	ja
6	3	3	50,00 %	nein
7	6	1	14,29 %	ja
7	5	2	28,57 %	ja
7	4	3	42,86 %	nein
8	7	1	12,50 %	ja
8	6	2	25,00 %	ja
8	5	3	37,50 %	nein

Bei der Planung der Anzahl der komplexen Leistungen ist die **Summe aller Klausuren, die in der Qualifikationsphase in einem Fach geschrieben werden sollen**, zu berücksichtigen. Dabei gilt, dass im jeweiligen Unterrichtsfach innerhalb der gesamten Qualifikationsphase maximal ein Drittel der Klausuren durch eine komplexe Leistung ersetzt werden kann.

## 2 b) Planung von Klausuren und komplexen Leistungen - Leistungskurs

Leistungskurs				
Gesamtanzahl vorgesehener Klausuren und komplexer Leistungen in der Qualifikationsphase im Fach	Anzahl Klausuren	Anzahl komplexer Leistungen	prozentualer Anteil der komplexen Leistungen an der Gesamtzahl der Klausuren	Umsetzbar?
4*	3	1	25,00 %	ja
5	4	1	20,00 %	ja
5	3	2	40,00 %	nein
6	5	1	16,67 %	ja
6	4	2	33,33 %	ja
6	3	3	50,00 %	nein
7	6	1	14,29 %	ja
7	5	2	28,57 %	ja
7	4	3	42,86 %	nein
8	7	1	12,50 %	ja
8	6	2	25,00 %	ja
8	5	3	37,50 %	nein

\* Zeile 1 gilt nur für die Leistungskurse in den modernen Fremdsprachen

Bei der Planung der Anzahl der komplexen Leistungen ist die **Summe aller Klausuren, die in der Qualifikationsphase in einem Fach geschrieben werden sollen**, zu berücksichtigen. Dabei gilt, dass im jeweiligen Unterrichtsfach innerhalb der gesamten Qualifikationsphase maximal ein Drittel der Klausuren durch eine komplexe Leistung ersetzt werden kann.“

59. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Anlage 2 (zu § 20)“ durch die Wörter „Anlage 3 (zu § 20 Absatz 2)“ ersetzt.

b) In der ersten Zeile der Tabelle werden die Wörter „Notenstufe/zu erreichende Mindestleistung“ durch die Wörter „Notenstufe / Punkte / (zu erreichende Mindestleistung)“ ersetzt.

c) In der Tabelle wird Zeile 2 wie folgt ersetzt:

Gesamt-punktzahl	Notenstufe / Punkte / (zu erreichende Mindestleistung)															
	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
	98,67 %	97,33 %	96,00 %	90,67 %	85,33 %	80,00 %	73,33 %	66,67 %	60,00 %	53,33 %	46,67 %	40,00 %	33,33 %	26,67 %	20,00 %	0 %
<b>25</b>	25	24,5	24	23	21,5	20	18,5	17	15	13,5	12	10	8,5	7	5	< 5,0
<b>,26</b>	26	25,5	25	24	22,5	21	19,5	17,5	16	14	12,5	10,5	9	7	5,5	< 5,5“

60. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und in der Überschrift werden die Wörter „Anlage 3 (zu §§ 43 und 66)“ durch die Wörter „Anlage 4 (zu § 43 Absatz 2 und 7 und § 66 Absatz 2, 5 und 9)“ ersetzt.
61. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und in der Überschrift werden die Wörter „Anlage 4 (zu §§ 43 und 66)“ durch die Wörter „Anlage 5 (zu § 43 Absatz 8 und § 66 Absatz 6)“ ersetzt.
62. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Anlage 5 (zu §§ 11, 43, 56 und 66) Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation“ durch die Wörter „Anlage 6 (zu § 11 Absatz 11, § 43 Absatz 4, § 56 Absatz 6 und § 66 Absatz 4)“ ersetzt.
  - Die Tabellenüberschrift „5 a) Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation“ wird durch die Wörter „6 a) Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation“ ersetzt.
  - Die Tabelle 6 a) wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfach	Anzahl der Halbjahresleistungen
Deutsch	4
fortgeführte Fremdsprache <sup>1) 2)</sup>	4
Musik oder Kunst und Gestaltung oder Theater <sup>3)</sup>	2
Geschichte	2
Politische Bildung/ Sozialkunde	2
ev. oder kath. Religion oder Philosophie	2
Mathematik	4
Biologie oder Chemie oder Physik	4
Berufliches Schwerpunktfach <sup>4)</sup>	4

- Die Tabellenüberschrift „5 b) Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation an Abendgymnasien“ wird durch die Wörter „6 b) Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation an Abendgymnasien“ ersetzt.
  - In der Fußnote 2 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.
  - In den Fußnoten 3 und 4 wird jeweils das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
63. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7 und in der Überschrift werden die Wörter „Anlage 6 (zu §§ 44, 74 und 80)“ durch die Wörter „Anlage 7 (zu § 44 Absatz 2, § 74 Absatz 1 und § 80 Absatz 1)“ ersetzt.
64. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 8 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Anlage 7 (zu § 48)“ durch die Wörter „Anlage 8 (zu § 48 Absatz 6)“ ersetzt.
  - In der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:
- | Punkte | Durchschnittsnote |
|--------|-------------------|
| ,95    | 4,0“              |
65. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Anlage 8 (zu § 66)“ durch die Wörter „Anlage 9 (zu § 66 Absatz 6)“ ersetzt.
  - In Satz 1 wird das Wort „vierfach“ durch das Wort „fünf-fach“ ersetzt.
66. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Anlage 9 (zu §§ 73, 74, 79 und 80)“ durch die Wörter „Anlage 10 (zu § 73 Absatz 1, § 74 Absatz 1, § 79 Absatz 1, 2 und 3 und § 80 Absatz 1)“ ersetzt.
  - In der Fußnote 1 wird die Angabe „9 (9 a)“ durch die Angabe „10 a“ ersetzt.
67. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11 und in der Überschrift werden die Wörter „Anlage 10 (zu §§ 76 und 82)“ durch die Wörter „Anlage 11 (zu § 76 Absatz 3 und § 82 Absatz 2)“ ersetzt.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 4. August 2025 in Kraft.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem 4. August 2025 in die Einführungsphase an allgemein bildenden Schulen und Berufliche Gymnasien sowie an Abendgymnasien eintreten, gelten die nachfolgenden Regelungen aufwachsend (bei den Anlagen auch die geänderte Nummerierung):

1. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
2. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a, b, c und f,
3. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und b,
4. Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb,
5. Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a
6. Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c, e Doppelbuchstabe bb,
7. Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe bb,
8. Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a,
9. Artikel 1 Nummer 31,
10. Artikel 1 Nummer 33,
11. Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a,
12. Artikel 1 Nummer 36,
13. Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a, d Doppelbuchstabe aa, Buchstabe f,
14. Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b, c und d, 15. Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe a und c,
16. Artikel 1 Nummer 45,
17. Artikel 1 Nummer 56.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in allgemein bildenden Schulen und Fachgymnasien sowie an Abendgymnasien befinden, gelten die betreffenden Regelungen der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54; 2020 S. 216), in der Fassung vom 30. April 2024 (Mittl. bl. BM M-V S. 129), bis längstens zum 31. Juli 2028, weiterhin fort.

(4) Für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten nachfolgende Änderungen ab dem 1. August 2027:

1. Artikel 1 Nummer 47,
2. Artikel 1 Nummer 49,
3. Artikel 1 Nummer 50,
4. Artikel 1 Nummer 51,
5. Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa,
6. Artikel 1 Nummer 53,
7. Artikel 1 Nummer 54,
8. Artikel 1 Nummer 55,
9. Artikel 1 Nummer 66 und 67 (Anlagennummerierung).

Schwerin, den 1. August 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

## **Zehnte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung**

Vom 1. August 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 128a Satz 5 und des § 131 Nummer 1 und 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages:

## Artikel 1

Die Privatschulverordnung vom 2. Juni 2010 (Mitt.bl. BM M-V S. 486), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Mai 2025 (Mitt.bl. BM M-V S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. folgende Nachweise über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte:

- a) ein vollständiger, aktueller und handschriftlich unterschriebener Lebenslauf,
  - b) Qualifikationsnachweise für die beantragte Lehr- oder Leistungstätigkeit, das heißt sämtliche Abschlusszeugnisse, Fortbildungs- und Weiterbildungszertifikate,
  - c) eine Einsatzplanung aufgegliedert nach Schulart beziehungsweise beruflichen Bildungsgängen, allgemein bildenden Fächern oder beruflichen Modulen, curricularen Einheiten oder Lernfeldern in Abhängigkeit vom jeweiligen beruflichen Bildungsgang unter Angabe der jeweiligen Anzahl von Unterrichtsstunden pro Woche oder Schuljahr; bei beruflichen Bildungsgängen zusätzlich aufgeschlüsselt nach Einsatz im theoretischen und fachpraktischen Unterricht,
  - d) Lehrkräfte ohne Deutsch als Muttersprache müssen deutsche Sprachkenntnisse mit einem Zertifikat auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprache nachweisen. Für folgende Einsatzgebiete ist das Sprachniveau C2 nachzuweisen:
    - aa) Deutschunterricht (nicht im Sinne von Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache),
    - bb) bei Einsatz in der Schuleingangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule),
    - cc) Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

und ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Schulleiterin oder den Schulleiter und jede Lehrkraft.“

2. Nach § 7g werden die folgenden §§ 7h und 7i eingefügt:

„§ 7h

**Anpassung der Kostensätze gemäß § 128a Satz 2 und 3 des  
Schulgesetzes für den Bewilligungszeitraum Schuljahr  
2025/2026, Gewährung eines Versorgungszuschlags gemäß  
§ 143 Absatz 11 des Schulgesetzes**

- (1) Der Schülerkostensatz im Bewilligungszeitraum 2025/2026 beträgt für das Schuljahr für

### Beträge in Euro

1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	5 206,09
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 699,48
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 658,33
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 793,51
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	6 342,51
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	23 602,32
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	23 214,98
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen und Aussiedler/Ausländerinnen und Ausländer	10 034,11
b) Berufsschule	2 491,99
c) Kinderpflege	5 459,54
d) Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister	6 847,61
e) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	6 515,24 2 419,60
f) Wirtschaft (kaufmännische Assistenz) 1. und 2. Jahr	6 593,93

g) Gewerbe (technische Assistenz, Kosmetik) 1. und 2. Jahr	7 297,44	Nummer 5	in Höhe von 103,94 Euro,
h) biologisch-technische Assistenz	7 212,37	Nummer 6	in Höhe von 156,64 Euro,
i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr Schauspiel 4. Jahr	30 075,91 3 484,23	Nummer 7	in Höhe von 156,64 Euro
j) Physiotherapie	6 936,33	und Nummer 8 Buchstabe a bis w jeweils	in Höhe von 30,77 Euro.
k) Diätassistenz	6 918,46	(3) Der Förderbedarfssatz für das Schuljahr 2025/2026 beträgt für	
l) Ergotherapie	6 447,61		<b>Beträge in Euro</b>
m) Logopädie	14 223,75	1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht - Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2 118,25
n) pharmazeutisch-technische Assistenz	9 271,90	2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht - Förderschwerpunkt Sehen	1 880,42
o) medizinische Dokumentation	4 815,56	3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 561,32
p) Podologie (Vollzeit) Podologie (Teilzeit)	6 663,65 3 331,82	4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht - Förderschwerpunkt Lernen	2 540,46
q) Familienpflege	4 673,08	5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht - Förderschwerpunkt Sprache	2 391,99
r) staatlich geprüfte Sozialassistentin/ staatlich geprüfter Sozialassistent	5 758,97	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht - Förderschwerpunkt Hören	1 858,98
s) Technik, Wirtschaft (Teilzeit)	4 049,10	7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 658,29
t) staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher	5 758,97	8. die Teilleistungsstörungen	461,95
u) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger	5 758,97	9. den sonderpädagogischen Förderbedarf - Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	4 079,97
v) Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	4 538,24	10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	760,91
w) staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/ staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige	6 204,22.	11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	389,72
In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten einer inklusiven Beschulung enthalten.		12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	917,07
(2) Zuzüglich zu den Schülerkostensätzen nach Absatz 1 sind bei der Berechnung der Finanzhilfe die Versorgungszuschläge nach § 143 Absatz 11 des Schulgesetzes zu berücksichtigen. Diese sind gemäß § 143 Absatz 11 des Schulgesetzes für die Schularten und Bildungsgänge nach Absatz 1 wie folgt anzuwenden:		13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 581,28.
Nummer 1	in Höhe von 55,51 Euro,		
Nummer 2	in Höhe von 57,83 Euro,		
Nummer 3	in Höhe von 57,83 Euro,		
Nummer 4	in Höhe von 85,68 Euro,		

### § 7i **Inflationsausgleichs-Einmalzahlung**

- (1) Die Ersatzschulträger erhalten zur Weitergabe an ihre Lehrkräfte und unterstützenden pädagogischen Fachkräfte einmalig zum 1. August 2025 für das Schuljahr 2025/2026 zusätzlich zur Finanzhilfe gemäß § 128 Absatz 1 des Schulgesetzes eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung. Die Höhe der Einmalzahlung bemisst sich nach Absatz 3.
- (2) Die Einmalzahlung nach Absatz 1 wird je Lehrkraft oder je unterstützender pädagogischer Fachkraft auf der Grundlage der am jeweiligen Stichtag der amtlichen Schulstatistik 2023/2024 zum Arbeitsverhältnis erfassten Daten gezahlt. Für die Lehrkräfte und unterstützenden pädagogischen Fachkräfte an den allgemein bildenden Schulen sind die Daten der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2023/2024 zum Stichtag 22. September 2023 maßgeblich; für die Lehrkräfte und unterstützenden pädagogischen Fachkräfte an den Beruflichen Schulen sind die Daten der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2023/2024 zum Stichtag 19. Oktober 2023 maßgeblich.
- (3) Die Höhe der Einmalzahlung für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Personen wird wie folgt ermittelt: Der Quotient der Vertragsstunden und der Regelstunden zum jeweiligen Stichtag der nach Absatz 2 maßgeblichen amtlichen Schulstatistik wird mit dem Betrag von 3 000 Euro multipliziert. Dieses Produkt wird mit dem jeweils anzuwendenden Finanzhilfesatz multipliziert. Für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) beträgt dieser Finanzhilfesatz gemäß § 128 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes 85 Prozent, für die Förderschulen 100 Prozent. Sofern der Einsatz der Lehrkraft oder der unterstützenden pädagogischen Fachkraft in mehreren allgemein bildenden Schularten erfolgt, richtet sich der anzuwendende Finanzhilfesatz nach dem überwiegenden Einsatz der Lehrkraft oder der unterstützenden pädagogischen Fachkraft gemäß amtlicher Schulstatistik. Für die beruflichen Bildungsgänge gemäß § 128 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 128 Absatz 5 des Schulgesetzes richtet sich der anzuwendende Finanzhilfesatz nach dem überwiegenden Einsatz der Lehrkraft in den beruflichen Bildungsgängen gemäß § 128 Absatz 5 des Schulgesetzes. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der Auswertung der amtlichen Schulstatistik 2023/2024 zu den Unterrichtsstunden der Lehrkraft. Erfolgt der Einsatz der Lehrkraft oder der unterstützenden pädagogischen Fachkraft in verschiedenen Schularten oder beruflichen Bildungsgängen, für die unterschiedliche Finanzhilfesätze gelten, in gleichem Umfang, so ist für die Berechnung der Einmalzahlung der jeweils höchste Finanzhilfesatz anzuwenden.
- (4) Die Auszahlung der so ermittelten Einmalzahlungen erfolgt an die Schulträger in einer Summe für die Lehrkräfte und unterstützenden pädagogischen Fachkräfte einer Schule.
- (5) Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgezahlten Einmalzahlungen in entsprechender Höhe an die Lehrkräfte und unterstützenden pädagogischen Fachkräfte gemäß Absatz 2 auszuzahlen. Seit 2023 bereits von dem Ersatzschulträger an seine Lehrkräfte oder unterstützenden pädagogischen Fachkräfte erbrachte Inflationsausgleichszahlungen dürfen von der individuell ermittelten Einmalzahlung nach Absatz 3 vor der Auszahlung an die jeweilige Lehrkraft oder unterstützende pädagogische Fachkraft in Abzug gebracht werden. § 127 Absatz 2 bis 5 des Schulgesetzes findet keine Anwendung.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Schwerin, den 1. August 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Rahmenpläne  
für die schulartunabhängige Orientierungsstufe und den Sekundarbereich I für den  
Bildungsgang der Regionalen Schule sowie den gymnasialen Bildungsgang**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 31. Juli 2025

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S.859; 2012 S.524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**Schulartunabhängige Orientierungsstufe**

1. Der Unterricht in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe erfolgt ab dem Schuljahr 2025/2026 in den Fächern
  - Evangelische Religion,
  - Katholische Religion,
  - Geografie,
  - Geschichte sowie
  - Sportaufwachsend nach einem neuen Rahmenplan.

**Sekundarbereich I**

**für den Bildungsgang der Regionalen Schule sowie den  
gymnasialen Bildungsgang**

2. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7-10 erfolgt ab dem Schuljahr 2025/2026 in den Fächern
  - Englisch,
  - Französisch,
  - Spanisch,
  - Schwedisch,
  - Polnisch,
  - Russisch
  - Griechisch sowie
  - Lateinaufwachsend nach einem neuen Rahmenplan.

Die unter Nummer 1 bis 2 genannten Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. Juli 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**



**Herausgeber und Verleger:** Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

